Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Allgemeinverfügung zum Verbot des mobilen Handels durch mobile Verkaufsstände beziehungsweise aus Fahrzeugen, des Bauchladenhandels und des Verteilens von Werbematerial (wie z.B. Reklamezettel, Werbedrucksachen, Prospekte, Broschüren, Warenproben etc.) im Bereich des Olympiastadions und seiner näheren Umgebung anlässlich der UEFA EURO 2024 in der Zeit vom 14. Juni 2024 bis 15. Juli 2024

Vom 22.05.2024
Ordnungsamt/Straßenverkehrsbehörde
- Ord A 2 -

Telefon: 9029-290 40 oder 9029 - 10, intern 929 - 29040

Aufgrund der nachstehend zu den einzelnen Punkten aufgeführten Rechtsgrundlagen ergeht folgende Allgemeinverfügung.

1. Die Allgemeinverfügung gilt in folgenden Zeiträumen

| a) Freitag | 14.06.2024 13.00 Uhr bis Samstag 15. Juni 2024 23.00 Uhr |
|---------------|--|
| b) Donnerstag | 20.06.2024 13.00 Uhr bis Freitag 21.06.2024 23.00 Uhr |
| c) Montag | 24.06.2024 13.00 Uhr bis Dienstag 25.06.2024 23.00 Uhr |
| d) Freitag | 28.06.2024 13.00 Uhr bis Samstag 29.06.2024 24.00 Uhr |
| e) Freitag | 05.07.2024 13.00 Uhr bis Sonntag 07.07.2024 2.30 Uhr |
| f) Samstag | 13.07.2024 13.00 Uhr bis Montag 15.07.2024 2.30 Uhr |

2. Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst im Bereich Charlottenburg-Wilmersdorf das öffentliche Straßenland folgender Straßenzüge:

Der Olympische Platz zwischen Olympische Straße und Eingang Olympiastadion (Osttor)

die Olympische Straße (einschließlich der Olympischen Brücke)

die Fläche vor dem Eingang Olympiastadion Osttor,

die Rominter Allee Hausnummer 1-7 (einschließlich Rominter-Allee-Brücke)

die Sportforumstraße (einschließlich Sportforumbrücke),

der Gutsmuthsweg zwischen Olympischer Platz und Trakehner Allee

die Trakehner Allee

der Südtorweg/Carl-Schuhmann-Weg

die Flatowallee (einschließlich Flatowbrücke)

der Coubertinplatz zwischen Scottweg und Eingang Olympiastadion (Südtor),

die Fläche vor dem Eingang Südtor

der Rossitter Weg einschl. Rossitter Platz

öffentliches Straßenland der Hans-Braun-Straße/Kreuzung an der Rominter Allee

die Jesse-Owens-Allee

die Passenheimer Straße einschließlich Passenheimer Brücke

Am Glockenturm

Glockenturmstraße (einschließlich Glockenturmbrücke)

und Schirwindter Allee einschließlich Schirwindter Brücke

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Verfügung.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist rosa unterlegt.

- 3. Händlern und Händlerinnen oder anderen Personen, die über eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 und 9 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit § 13 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) für den mobilen Straßenhandel verfügen, wird diese gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes -VwVfG- in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in der Berliner Verwaltung VwVfGBln in der derzeit geltenden Fassung für den unter Nr. 1 genannten Zeitraum und den unter Nr. 2 genannten Geltungsbereich widerrufen.
- 4. Händlerinnen und Händlern oder anderen Personen, wird gemäß § 14 BerlStrG in dem unter Nr. 2 beschriebenen Geltungsbereich der mobile Straßenhandel (z. B. von einem Verkaufstisch, mittels eines Bauchladens, aus einem Fahrzeug oder mittels anderer Verkaufseinrichtungen) mit Fan- und Geschenkartikeln, Imbisswaren und anderen Waren in dem unter Nr. 1 genannten Zeitraum untersagt. Ausgenommen sind Händlerinnen und Händler, die mit Genehmigung des Veranstalters an der Veranstaltung auf dem Olympischen Platz teilnehmen.
- 5. **Personen**, die über eine gültige Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 2 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) zum Verteilen von Werbematerial auf öffentlichem Straßenland verfügen, wird diese gemäß § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes -VwVfG- in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in der Berliner Verwaltung VwVfGBln in der derzeit geltenden Fassung für den unter Nr. 1 genannten Zeitraum und für den unter Nr. 2 genannten Geltungsbereich widerrufen.
- 6. **Personen** wird in dem unter Nr. 2 beschriebenen Bereich das Verteilen von nach § 8 Abs. 2 des Straßenreinigungsgesetzes (StrReinG) erlaubnispflichtigen Werbematerial (wie z.B. Reklamezettel, Werbedrucksachen, Prospekte, Broschüren, Warenproben etc.) gemäß § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes ASOG für den unter Nr. 1 genannten Zeitraum untersagt.

- 7. **Für den Fall der Zuwiderhandlung** gegen Nr. 4 und 6 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs durch sofortige Wegnahme der angebotenen Waren, Imbisswaren, Speisen und Getränke und des Werbematerials gemäß §§ 6 Abs. 1, 9, 12, 13 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz -VwVG- in Verbindung mit § 8 VwVfGBln angedroht.
- 8. **Die Allgemeinverfügung** gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.
- 9. **Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung** ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet.

Hinweise

- Verstöße gegen Nr. 4 können nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 und 6 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden. Darüber hinaus können die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden.
- Verstöße gegen Nr. 6 können nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 Straßenreinigungsgesetz Berlin (StrReinG) in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Darüber hinaus kann noch nicht verteiltes Werbematerial eingezogen werden.

Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann montags bis freitags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Ordnungsamtes Charlottenburg-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin, Zimmer 2009 eingesehen werden.